

St. Galler Forstverein

Statuten

vom 1. Januar 2012

1. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1
Sitz	Unter dem Namen "St.Galler Forstverein" (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt: a. die Vereinigung des gesamten St.Galler Forstpersonals b. die Förderung der Wald- und Holzwirtschaft c. Vertretung der beruflichen Interessen des St.Galler Forstpersonals d. die Pflege und Förderung kollegialer Beziehungen und der Solidarität unter den Mitgliedern e. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen f. die Förderung der beruflichen Weiterbildung des St.Galler Forstpersonals g. eine aktive Beteiligung an der Forstpolitik h. die Information der Öffentlichkeit über forstliche Belange aus Sicht des Vereins.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
------------	---

Aktivmitglieder sind gleichzeitig auch Kollektivmitglieder beim Verband Schweizer Forstpersonal VSF.

Aktivmitglieder	<p>Art. 4 Aktivmitglied kann jede natürliche Person sein, die eine forstliche Ausbildung absolviert hat, in Ausbildung ist oder praktisch im Wald arbeitet. Im St.Galler Wald beruflich tätige Personen sind Aktivmitglieder.</p>
Passivmitglieder	<p>Passivmitglied können mit dem Wald verbundene Personen, Organisationen oder Körperschaften werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um das Forstwesen besonders verdient gemacht hat. Eine Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.</p>
Mitgliederaufnahme	<p>Art.6 Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Mitteilung an die Generalversammlung. Der Bewerber kann einen ablehnenden Entscheid an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen.</p>
Austritt Ausschluss	<p>Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich nur auf Jahresende erklärt werden.</p>

Über den Ausschluss befindet der Vorstand.
Dessen Entscheid ist an die nächste Generalversammlung weiterziehbar. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Organisation

Lokalsektionen

Art. 8

Der Verein besteht aus Lokalsektionen. Die Sektionen organisieren sich selbst. Im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins behandeln sie regionale Probleme und bereiten Anträge über Vereinsangelegenheiten zuhanden des Vorstandes vor.

Vereinsorgane

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter.

Generalversammlung

Geschäfte

Anträge

Art. 10

Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres statt.

Sie ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

-
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
 - d. Wahlen (alle vier Jahre gemäss Turnus der politischen Behörden) des Vorstandes des Präsidenten der Revisoren Delegierte VSF
 - e. Statutenrevision
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Ausschlüsse
 - h. Geschäfte, die der Vorstand von sich aus vorverlegt
 - i. Auflösung des Vereins.
- Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis 31. Dezember, solche auf Statuten-Revision mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Bekanntgabe

Art. 11

Die Generalversammlung wird durch persönliche Einladung spätestens 14 Tage vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden angekündigt. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Nichteintreten oder Überweisung zur näheren Prüfung an den Vorstand beschlossen werden.

Ausserordentliche
Versammlungen

Art. 12

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder, unter

Angabe der Gründe, auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Sie haben spätestens innert 6 Wochen nach Eingang des Begehrens, das dem Präsidenten einzureichen ist, stattzufinden.

Vorstand
Mitglieder

Art. 13

Im Vorstand sind alle Waldregionen und das Kantonsforstamt vertreten.

Wahl

Art.14

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Die bisherigen Mitglieder sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben
Kompetenzen

Art. 15

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Generalversammlung erledigt werden. Er tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Tätigkeit des Vorstandes ist unentgeltlich. Dessen Mitgliedern steht die Vergütung der effektiven Spesen zu.

Vertretung

Art. 16

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein durch Einzelunterschrift. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind für ihren Aufgabenbereich einzeln

zeichnungsberechtigt.

Revisoren

Aufgaben

Art. 17

Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes und namentlich die Kassaführung zu überprüfen und darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Sie können auch während des Rechnungsjahres Kontrollen durchführen. Die Revisoren erhalten für ihre Tätigkeit die effektiven Spesen vergütet.

4. Abstimmungen

Stimmberechtigung

Art. 18

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.

Verfahren

Art. 19

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der festgestellten Stimmen massgebend, bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht des Stichentscheides.

Statutenrevision

Art. 20

Beschlüsse über eine Statutenrevision können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

5. Finanzielles

Einnahmen

Art. 21

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. ausserordentlichen Beiträgen
- c. sonstigen Zuwendungen.

Die Jahresbeiträge werden jährlich anlässlich der Generalversammlung festgesetzt. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung der ordentlichen Jahresbeiträge befreit.

Ausserordentliche Beiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen.

Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- a. sämtliche Auslagen, die durch die Geschäftsführung bedingt sind
- b. Beiträge an Organisationen, die dem Vereinszweck dienen.

Haftung

Art. 22

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Kantonale Sektion des Verbandes Schweizer Forstpersonal VSF

Kollektivmitgliedschaft

Art. 23

Der St.Galler Forstverein ist Kollektivmitglied des Verbandes Schweizer Forstpersonal und akzeptiert dessen Statuten.

Delegierte VSF

Art.24

Die Delegierten VSF vertreten an der jährlichen Delegiertenversammlung des VSF die Meinung des St.Galler Forstvereins.

7. Auflösung und Inkrafttreten

Voraussetzungen

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Für den Auflösungsbeschluss ist ferner die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Vermögensverwertung

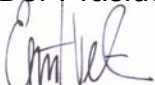
Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird bei der Staatskassenverwaltung hinterlegt. Sofern sich innert 20 Jahren ein Verein oder Verband auf gleicher Grundlage bildet, fällt es diesem, andernfalls dem Verband Schweizer Forstpersonal zu.

Inkrafttreten

Art. 26

Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. März 2011 am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. Februar 2006.

Der Präsident:



Ernst Vetsch

Der Aktuar:



Urban Kühne